



Gemeinde Röschenz

## Teilzonenreglement Dorfkern

**Entwurf vom 19. April 2010**

Änderungen gegenüber dem alten Teilzonenreglement sind grau markiert

Änderungen gegenüber dem Entwurf Juli 2009 (Vorlage Mitwirkung und Vorprüfung) sind blau markiert

## Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>ALLGEMEINES</b>	<b>2</b>
1	Zweck und Geltungsbereich	2
2	Zoneneinteilung	2
<b>B</b>	<b>KERNZONE</b>	<b>3</b>
3	Gestaltung	3
4	Gebäudekategorien	4
5	Fasadengestaltung	8
6	Baulinien	9
7	Dächer in der Kernzone	10
8	Freiräume	13
9	Zone für öffentliche Werke und Anlagen in der Kernzone	17
10	Definitionen und Berechnungsarten in der Kernzone	18
11	Bewilligungspflicht in der Kernzone	21
12	Baugesuche in der Kernzone	22
13	öffentliche Beiträge	22
14	Reklamen	22
15	Gestaltungsgrundlagen	23
16	Schlussbestimmungen	23
<b>C</b>	<b>BESCHLÜSSE UND GENEHMIGUNG</b>	<b>25</b>

## **Bemerkungen**

Der Reglementstext ist rechtsverbindlich und unterliegt dem Gemeindeversammlungsbeschluss.

*Der Kommentar soll dazu beitragen, den Reglementstext zu erläutern und gibt zudem eine Interpretationshilfe. Er ist nicht rechtswirksam und unterliegt demzufolge auch nicht dem Gemeindeversammlungsbeschluss.*

*Im Kommentar mit als „Änderung“ oder „neu“ bezeichnete Ausführungen vergleichen mit den Teilzonenvorschriften Dorfkern der Gemeinde aus dem Jahr 1995.*

Unterstrichene Textpassagen sind aus übergeordneten Erlassen übernommen und sind nicht Bestandteil des Gemeindeversammlungsbeschlusses.

Die Einwohnergemeinde Röschenz erlässt, gestützt auf § 2, § 5 Absatz 1 sowie § 18 Absatz 1 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998, die Teilzonenvorschriften Dorfkern, bestehend aus dem Teilzonenplan Dorfkern und dem Teilzonenreglement.

*neuer Artikel*

## A ALLGEMEINES

### 1 ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

<sup>1</sup> Die Teilzonenvorschriften Dorfkern bestehen aus dem Teilzonenplan und dem Teilzonenreglement. Sie bezwecken die sinnvolle Erhaltung und subtile Erneuerung des historischen Dorfkerns innerhalb der vorhandenen Strukturen. Dabei dienen die Bauvorschriften dem Schutze historisch und architektonisch bemerkenswerter Bauten samt ihrer Umgebung sowie der sorgfältigen Einordnung von Um- und Neubauten.

*heute vergleichbar in § 1 geregelt*

<sup>2</sup> Der Geltungsbereich der Teilzonenvorschriften Dorfkern ist abgegrenzt durch den Perimeter im Teilzonenplan Siedlung "Dorfkern". Er gliedert sich in verschiedene Zonen.

### 2 ZONENEINTEILUNG

<sup>1</sup> Innerhalb des Teilzonenplans Dorfkern sind folgende Zonen festgelegt:

Grundnutzungen:

- Kernzone
- Zone für öffentliche Werke und Anlagen im Dorfkern

[Die Nutzungsart in der Kernzone richtet sich nach § 22 Abs. 1 RBG. In der Zone für öffentliche Werke und Anlagen im Dorfkern richtet sich die Nutzungsart nach § 24 RBG.](#)

[Die Nutzungszone in der Kernzone richtet sich nach § 22 Abs. 1 RBG: Kernzonen umfassen architektonisch und städtebaulich wertvolle Stadt- und Ortskerne, die in ihrem Charakter erhalten oder saniert werden sollen. Zugelassen sind Wohnnutzung sowie mässig störende Betriebe \(§ 22 Abs. 1 RBG\).](#)

## B Kernzone

### 3 GESTALTUNG

<sup>1</sup> In der Kernzone sind erhöhte Anforderungen an die Gestaltung zu erfüllen. Bauten, Anlagen und Aussenräume müssen sich in ihre Umgebung einfügen und auf geschützte und schützenswerte Objekte Rücksicht nehmen, so dass eine gute Gesamtwirkung erreicht wird. Um dieses Ziel zu erreichen, werden bei allen Bauvorhaben, Renovationen und Restaurierungen folgende Kriterien beurteilt:

- Situierung der Gebäude
- Kubische Erscheinung der Baukörper
- Dach- und Fassadengestaltung
- Material- und Farbwahl
- Umgebungsgestaltung
- [Gestaltung des Strassenraums](#)

<sup>2</sup> Die Bauherrschaft soll Absichten über bewilligungspflichtige Neu-, Um- und Anbauten, Zweckänderungen sowie Um- und Neugestaltung der Umgebung frühzeitig anhand von Vorstellungen, Skizzen, Entwürfen etc. mit der Gemeinde resp. der beratenden Fachstelle vorabklären. Die Gemeinde entscheidet im Hinblick auf § 11, ob zusätzlich die kantonalen Fachstellen konsultiert werden. [Die Beratung durch die Gemeinde resp. die beratende Fachstelle ist kostenlos, soweit es sich um die Umsetzung und Interpretation der Zonenvorschriften handelt.](#)

*heute vergleichbar in § 1 und § 22 geregelt*

*Die Kernzone ist für die Qualität des Ortsbildes von zentraler Bedeutung. Entsprechend erhält die Gemeinde grössere Einflussmöglichkeiten auf die Bautätigkeit als im übrigen Siedlungsgebiet.*

*Um unnötige Kosten für die Bauherrschaft zu verhindern werden frühzeitige Vorabklärungen empfohlen. Ansonsten geht die Bauherrschaft das Risiko ein, dass Kanton oder Gemeinde Einsprache gegen das Baugesuch erheben müssen.*

## 4 GEBÄUDEKATEGORIEN

<sup>1</sup> Die Bauten der Kernzone sind in folgende ~~vierdre~~ Kategorien eingeteilt:

- geschützte Bauten (Substanzschutz)
- erhaltenswerte Bauten (Volumenschutz)
- übrige Bauten
- übrige Bauten mit Bedeutung für das Ortsbild

<sup>2</sup> Lage und Umriss der Bauten sind im Teilzonenplan Dorfkern dargestellt. Ihr bestehendes Bauvolumen kann ausgebaut und umgenutzt werden sofern damit die ~~ganze~~ Erscheinung ~~des~~~~vom~~ Hauses nicht beeinträchtigt wird. Bei Ersatzneubauten kann das ursprüngliche Bauvolumen wieder erstellt werden.

<sup>3</sup> Innerhalb der im Plan dargestellten Gebäudegrundrisse für Ersatzneubauten gilt das Grenz- oder Näherbaurecht als erteilt. Abweichungen vom vorhandenen Gebäudeprofil richten sich nach Ziffern 4.1 – 4.4. Sie dürfen nicht zu Einschränkungen bei der Belichtung der Nachbargebäude führen.

~~Für Umbauten und Ersatzneubauten entlang von Grenzen gilt das Grenz- oder Näherbaurecht als erteilt.~~

### 4.1 geschützte Bauten

<sup>1</sup> Diesen Bauten kommt als Einzelobjekt und als Bestandteil des gewachsenen Dorfbildes ein hoher Stellenwert zu. Sie sind vor Zerfall zu schützen und dürfen nicht abgebrochen werden. Bauliche Massnahmen und Umnutzungen sind nur unter Wahrung der schutzwürdigen Substanz zulässig und haben mit aller Sorgfalt im Sinne des ursprünglichen Originals zu erfolgen. Fenster und Türen sind in Holz auszuführen. Fenster und Türen sind materialgerecht auszuführen.

<sup>2</sup> Im Innern sind bauliche Veränderungen soweit möglich, als dadurch wertvolle Bauteile nicht beeinträchtigt werden oder verloren gehen.

<sup>3</sup> Die im Teilzonenplan mit einem Punkt bezeichneten Bauten unterstehen kantonalem Schutz. Bauliche Änderungen sind hierbei nur mit Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege zulässig.

neu:

- Sicherung des bestehenden Bauvolumens für Ausbauten / Ersatzneubauten
- Erteilung des Grenzbaurechts für Um- bzw. Ersatzneubauten

*Die bestehenden Bauten sind ihrer architektonischen und städtebaulichen Qualität entsprechend in Schutzkategorien eingeteilt. Dabei gilt für geschützte Bauten ein absolutes und für erhaltenswerte Bauten ein eingeschränktes Abbruchverbot. Bei kantonal geschützten Bauten ist die kantonale Denkmalpflege zuständig.*

~~heute vergleichbar in § 4 geregelt~~  
~~Änderungen:~~

- ~~kein Zwang bei Umbauten störende Elemente zu entfernen~~
- ~~keine Verpflichtung bei baulichen Massnahmen kantonale Denkmalpflege beizuziehen~~

*Alle schutzwürdigen Bauteile sind zu erhalten. Die Abmessungen und andere Charakteristika des Gebäudes müssen beibehalten werden.*

*Wenn im Rahmen eines Bau- oder Umbauvorhabens grosse Teile der Bausubstanz als schlecht herausstellen und nicht zu erhalten sind, ist von einer unabhängigen Fachperson eine Untersuchung auszuführen. Diese dient dem Gemeinderat und der Baubewilligungsbehörde als Entscheidungs-*

*grundlage dafür, welche Gebäudeteile zu erhalten sind.*

Kantonal geschützte Bauten (...) dürfen durch bauliche oder technische Veränderungen in ihrer Umgebung nicht beeinträchtigt werden. Als Umgebung gilt der nähere Sichtbereich des Kulturdenkmals (§ 9 DHG).

*Kantonal geschützte Bauten unterliegen den Schutzbestimmungen des Kantons, sie sind zugleich auch der Kategorie „kommunal geschützte Bauten“ zugeteilt.*

## 4.2 erhaltenswerte Bauten

<sup>1</sup> Diese Bauten sind bezüglich Lage, Stellung und Volumen sowie meist auch im Hinblick auf die Bausubstanz für das Dorfbild von Bedeutung. Die historisch wertvolle Bausubstanz ist, soweit bautechnisch und wohngygienisch sinnvoll, zu erhalten.

<sup>2</sup> Für allfällige Ersatz-Neubauten sind Situierung, Gebäudeabmessung, Geschosszahl, Firstrichtung und Dachgestaltung des ursprünglichen Gebäudes richtungsweisend. Die wichtigsten Stilelemente sind wieder anzuwenden. Dasselbe gilt für Umbauten und Renovationen.

*heute vergleichbar in § 5 geregelt Änderungen:*

*Alle schutzwürdigen Bauteile sind zu erhalten. Die Abmessungen und andere Charakteristika des Gebäudes müssen nach Möglichkeit beibehalten werden.*

### 4.3 übrige Bauten

<sup>1</sup> Obwohl diesen Bauten keine historische Bedeutung zukommt, haben sie sich möglichst harmonisch ins Dorfbild einzufügen.

<sup>2</sup> Bei Renovationen und Umbauten ist – soweit erforderlich – eine Verbesserung der äusseren Erscheinung anzustreben.

<sup>3</sup> Bei der Situierung von Ersatz-Neubauten sowie An- und Nebenbauten kann im Einvernehmen mit dem Gemeinderat und den zuständigen kantonalen Amtsstellen von der im Teilzonenplan dargestellten Lage sowie dem vorhandenen Gebäudeumriss resp. den Gebäudeabmessungen abgewichen werden, wenn dieses im Interesse des Dorfbildes liegt. Falls die im Zonenplan dargestellte Bebauungsfläche nicht voll in Anspruch genommen wird, ist eine Nutzungsverschiebung der nicht beanspruchten Fläche in den Hofstattbereich zulässig.

### 4.4 übrige Bauten mit Bedeutung für das Ortsbild

Die mit einem roten Punkt gekennzeichneten Bauten sind bedeutend fürs Ortsbild. Bei der Platzierung von Ersatz-Neubauten ist die Stellung im Raum des ursprünglichen Gebäudes richtungsweisend. Ansonsten gelten die Bestimmungen für übrige Bauten.

*heute: Bauten mit Charaktererhaltung*

*heute vergleichbar in § 6 geregelt, für Neubauten eigene Ziffer*

*Auch diese Gebäude sind für das Ortsbild von Bedeutung. Umbauten oder Ersatzneubauten sollen eine Verbesserung für das Ortsbild bringen. Diese Bauten besitzen in der Regel keine historisch wertvolle Bausubstanz.*

Übrige Bauten mit Bedeutung für das Ortsbild müssen den gesetzlichen Abstand zur Kantonsstrasse nicht einhalten. Es werden vom Kanton entsprechende Baulinien festgelegt (siehe Zonenplan)

#### 4.5 Neubauten Baubereich I

<sup>1</sup> Die maximale Nutzungsmasse für Neubauten sind:

Vollgeschosszahl	2
Wohnungszahl pro Baukörper	frei
Sockelgeschosshöhe	1.0 m
Fassadenhöhe	6.5 m
Gebäudehöhe	13.0 m
Gebäuelänge	frei

<sup>2</sup> ~~Neue Wohnbauten sind nur im Rahmen der im Plan eingezeichneten Baubereiche möglich.~~ Die kubische Gestaltung und die Situierung muss auf die traditionellen Strukturen im Ortskern Rücksicht nehmen. Als maximales Nutzungsmass für Neubauten gilt die im ~~Baubereich-feld~~ eingetragene bebaubare Fläche (bF). Ausnahmen von der maximalen Sockelgeschosshöhe auf Grund von Terrainunebenheiten sind im Einvernehmen mit dem Gemeinderat möglich.

<sup>3</sup> Die Definition der baulichen Nutzung und die Messweise der Gebäudemasse richten sich nach Ziffern 10.1 - 10.7 ~~den Vorgaben des Zonenreglements Siedlung.~~

~~heutige Masse:~~

~~Sockelgeschosshöhe: 1.8 m~~

~~Fassadenhöhe 7.0 m~~

~~(nach bernischer Messweise!)~~

~~neu:~~

~~Messweise gemäss ZRS~~

~~Messweise werden im Zonenreglement Dorfkern definiert.~~

*Mit den Neubauten wird eine punktuelle Verdichtung des historischen Dorfkerns unter Wahrung des gewachsenen Ortsbildes angestrebt. Neubauten sollen architektonisch so gestaltet werden, dass sie als solche erkennbar sind. Situierung und Abmessung haben sich harmonisch in das Ortsbild einzufügen. Eine Kopie von Bauten vergangener Zeiten wird nicht angestrebt. Die Maximalmasse sind nur gewährt, wenn die Gesamterscheinung gut ist.*

~~§ 7 "störende Bauten" wird weggelassen~~

## 5 FASSADENGESTALTUNG

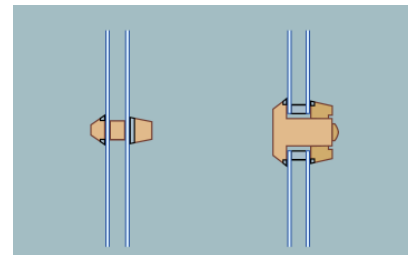
<sup>1</sup> Die Fassaden haben hinsichtlich Massstäblichkeit, Gliederung, Struktur, Material und Farbe den Charakter der Kernzone zu wahren und müssen mit der historischen Bauweise harmonieren. Es sind Materialien und Farben zu verwenden, die der herkömmlichen Bauweise entsprechen. Es sind bauphysikalisch richtige Materialien zu verwenden.

<sup>2</sup> Fenster müssen in ihrer Stil, Gliederung und ihren Proportionen dem baugeschichtlichen und historischen Charakter des Gebäudes entsprechen. Sie Fenster haben in der Regel die Form eines stehenden Rechteckes aufzuweisen. Bei Sprossen sind nur echte, durchgehende zu verwenden. Holzmetall- und Kunststofffenster sowie Aluminiumläden sind nur bei übrigen Bauten und Neubauten zugelassen.

### heutiger § 9

*~~Die Fassaden haben hinsichtlich Massstäblichkeit, Gliederung, Struktur, Material und Farbe den Charakter der Kernzone zu wahren und müssen mit der historischen Bauweise harmonieren. Es sind Materialien und Farben zu verwenden, die der herkömmlichen Bauweise entsprechen. Es sind bauphysikalisch richtige Materialien zu verwenden.~~ Neue Interpretationen von architektonischen Eingriffen sind möglich, müssen jedoch natürliche Materialien wie Stahl, Glas, Holz, Stein etc. verwenden.*

*Bei energetischen Sanierungen ist dem Erscheinungsbild des Gebäudes – insbesondere den Fenster- und Türöffnungen - Achtung zu schenken.*



Beispiel Sprossen

## 6 BAULINIEN

Die Vorschriften zu Baulinien richten sich nach § 97 RBG. Die Vorschriften zu Bauteilen, welche die Fassade überragen, richten sich nach § 53 RBV.

heute vergleichbar in § 10 geregelt

Baulinien legen den Mindestabstand einer Baute fest:

- a) von bestehenden und geplanten Strassen, Wegen, Plätzen und Parkierungsflächen;
- b) entlang von Schienenwegen
- c) entlang von Leitungen von regionaler Bedeutung
- d) entlang von Gewässern
- e) entlang von Waldrändern
- f) entlang von Schutzzonen
- g) entlang von Friedhöfen

Gestaltungsbaulinien legen die Flucht eines Gebäudes verbindlich fest.

(§ 97 Abs. 1 & 2 RBG)

Über Baulinien (...) dürfen bis 1.5 m hervorragen: Hauptdächer, Vordächer und offene, durchgehende Balkone. Andere Bauteile dürfen die Fassade nur bis 0.5 m überragen. (§ 53.2 RBV)

## 7 DÄCHER IN DER KERNZONE

<sup>1</sup> Bei Hauptbauten mit Ausnahme solcher im Hofstattbereich In der Kernzone sind nur Satteldächer mit einer Neigung von 40° bis 50° gestattet. Die Dächer sind mit naturfarbenen Tonziegeln, vorzugsweise Biber-schwanzziegeln, einzudecken. An der Giebelseite sind Dachüberstände über 20 cm nicht zulässig.

<sup>2</sup> Für unbewohnte Kleinbauten im Hofstattbereich sind auch andere Dachformen und nicht glänzende Bedachungsmaterialien zulässig. Um Neubauten bestehenden Bauten unterzuordnen sind ausnahmsweise im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle und der kommunalen Fachinstanz auch Flachdächer zulässig. Um Bauten im Hofstattbereich bestehenden Hauptbauten unterzuordnen sind im Einvernehmen mit dem Gemeinderat und der kantonalen Fachstelle auch Flachdächer sowie Pultdächer bis zu einer Neigung von 15° zulässig. Für Ersatz- und Ergänzungsbauten in der ganzen Kernzone sind ausnahmsweise ebenfalls Flachdächer sowie Pultdächer bis zu einer Neigung von 15° zulässig, wenn dies im Interesse des Dorfbildes liegt. Flachdächer mit einer Fläche von mehr als 35 m<sup>2</sup> sind zu begrünen.

bisher ähnliche Regelung in § 12 Änderungen:

- heute zusätzlich: Der Neigungswinkel von 48° ist zu bevorzugen.
- heute nur naturrote, antike und anitrukturale Tonziegel zulässig.
- heute: naturrote Ziegel sind zu bevorzugen.
- heute: Die Dächer sind traufseitig vorspringend zu gestalten. In der Regel betragen die Vorsprünge mindestens 0.8 m.
- neu: Ermöglichung Flach- und Pultdächer bei Bauten im Hofstattbereich sowie ausnahmsweise bei Ersatz- und Ergänzungsbauten

§ 13 "Dachausbau" gestrichen: einschränkende Bestimmung

Die Dachlandschaft im Ortskern ist für das Erscheinungsbild des Dorfes entscheidend. Die bestehenden Dächer sind in ihrer Grundstruktur zu erhalten. Die vermehrte Nutzung und dazu notwendige Belichtung der Dachräume soll jedoch ermöglicht werden. Kleine Giebelüberstände sind in Röschenz und Umgebung typisch. Ebenso sind an speziellen Standorten Krüppelwalmdächer typisch.

## 7.1 Bauteile auf dem Dach

<sup>1</sup> Alle Bauteile an und auf dem Dach sind so anzuordnen und zu gestalten, dass sie ein ästhetisch ansprechendes Gesamtbild ergeben und mit der darunter liegenden Fassade harmonisieren. Es sind feingliedrige Konstruktionen zu wählen.

<sup>2</sup> Dachaufbauten sind nur bei einer Dachneigung von mehr als 35° zulässig. [Bei bestehenden Bauten sind Dachaufbauten auch bei kleineren Dachneigungen ausnahmsweise möglich, wenn eine architektonisch befriedigende Lösung vorliegt.](#)

<sup>3</sup> Pro Dachfläche sind jeweils nur zwei Arten von Bauteilen zugelassen (Ausnahme: Kamine, Lüftungsrohre etc.). Die Kombination von Dachflächenfenstern mit anderen Dachaufbauten auf einer Dachfläche ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur bei einer klaren Teilung der Dachfläche zwischen ehemaligen Wohn- und Ökonomieanteilen möglich.

<sup>4</sup> Giebellukarnen sind hochrechteckig zu erstellen.

<sup>5</sup> Dacheinschnitte sind nur auf wenig einsehbaren Rückseiten der Gebäude zulässig und mit offenen Schleppe- oder Giebeldächern zu versehen.

<sup>6</sup> Dachflächenfenster sind [auf einer Ebene einzubauen und](#) in die Dachhaut zu integrieren.

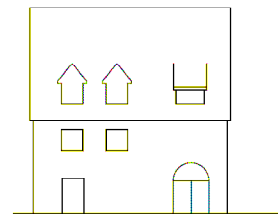
<sup>7</sup> Für die Belichtung und Belüftung von Dachräumen sind im Einvernehmen mit dem Gemeinderat und der zuständigen kantonalen Fachstelle auch unkonventionelle Aufbauten möglich, wenn dies zu einer guten Lösung führt.

<sup>8</sup> [Sende- und Empfangsantennenanlagen sind auf den Dachflächen innerhalb der Kernzone nicht zulässig. Parabolantennen sind nur zulässig, wenn sie im Durchmesser kleiner als 0.6 m sind und unauffällig am Boden oder an der Fassade platziert werden.](#)

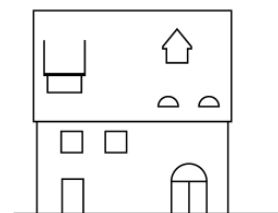
neu:

- Dachaufbauten nur ab Dachneigung von 35° zulässig
- Dachflächenfenster immer möglich (nicht nur in Ausnahmen)
- Dacheinschnitte auf der Rückseite des Hauses möglich
- pro Dachfläche nur zwei Arten von Bauteilen möglich, keine Mischung von Dachflächenfenstern mit anderen Aufbauten (Vorschrift Amt für Raumplanung)
- Aufhebung des Verbots von Dachaufbauten auf An- und Nebenbauten
- Vorschrift Lukarnen sind nur unterhalb des ersten Kehlgebälks zulässig entfernt
- Ermöglichung unkonventioneller Dachaufbauten

sinnvolle mögliche Anordnung der Dachaufbauten:



schlechte Anordnung der Dachaufbauten:



Weitere Darstellungen von Dachaufbauten befinden sich im Kommentar zu Ziffer 7.2

## 7.2 Massvorschriften für Dachaufbauten

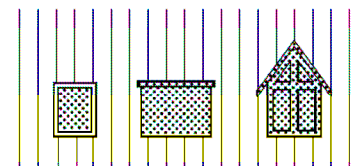
<sup>1</sup> Für die einzelnen Bauteile gelten folgende Maximalmasse:

- |  |  |
|--|--|
| • Lukarnen in der unteren Dachfläche<br>Frontfläche                              | 1.8 m <sup>2</sup>                                     |
| • Kleingauben<br>Frontfläche   | 0.5 m <sup>2</sup>                                     |
| • überdeckte Dacheinschnitte<br>Frontfläche                                      | 2.5 m <sup>2</sup>                                     |
| • Dachflächenfenster<br>Lichtfläche  | <del>0.3 m<sup>2</sup></del> <u>0.35 m<sup>2</sup></u> |
| • Glasziegelgruppen<br>Lichtfläche   | 0.4 m <sup>2</sup>                                     |
| • Gesamtflächen für Dachflächenfenster<br>Lichtfläche pro zugehöriger Dachfläche | 2 %  |

neu:

- keine Mengenbeschränkung für Dachaufbauten mehr (heute max. 30% der Fassadenlänge)
- grössere Dachaufbauten möglich: Lukarne bisher 1.5m<sup>2</sup>

Lichtfläche bei  
Dachflächen-  
fenstern



Frontfläche bei  
Lukarnen

<sup>2</sup> Die Bemessung der Frontflächen erfolgt an den äussersten Teilen der Dachaufbauten.

<sup>3</sup> Die Maximalnutzung muss sich der übergeordneten gestalterischen Gesamterscheinung und dem Charakter des Gebäudes unterordnen.

<sup>4</sup> Von diesen Massvorschriften kann mit Zustimmung der kommunalen und kantonalen Fachstellen ausnahmsweise abgewichen werden, wenn dabei eine bessere Lösung erreicht wird. Die Maximalnutzung muss sich der übergeordneten gestalterischen Gesamterscheinung und dem Charakter des Gebäudes unterordnen.

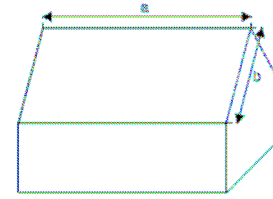
### 7.3 Solaranlagen

<sup>1</sup> Solaranlagen sind auf der strassenabgewandten Seite des Hauptdaches oder auf wenig einsehbaren Dachflächen von Nebengebäuden zulässig. Solaranlagen auf der Strassenseite sind ausnahmsweise möglich, wenn eine gute Lösung vorliegt. Nicht zulässig sind Solaranlagen an kantonal geschützten Bauten.

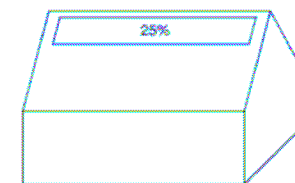
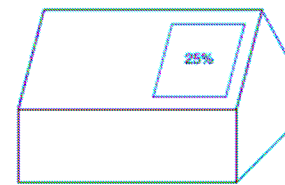
<sup>2</sup> Die Solaranlagen haben sich zurückhaltend ins Gebäude und seine Umgebung einzupassen. Auf dem Dach sind nur eingebaute Solaranlagen erlaubt. An der Fassade sind auch aufgesetzte Anlagen möglich, wenn sie eine gute Gestaltung aufweisen. Aufgeständerte Anlagen sind am Boden und in Ausnahmefällen, bei einer guten Gestaltung am Gebäude zulässig. Bei der Anordnung der Solaranlagen ist auf die Konturen, Achsen und bestehende Bauteile des Gebäudes Rücksicht zu nehmen.

<sup>3</sup> Eine Dachfläche darf maximal zu 25% mit einer Solaranlage belegt werden. Grössere Flächen sind in Ausnahmefällen möglich, wenn es sich um nicht oder nur schwer einsehbare Dachflächen handelt. Bei kleineren Dachflächen sind jedoch mindestens 6m<sup>2</sup> zulässig.

#### Neuer Artikel



Berechnung der Dachfläche:  $a \times b$



Maximallfläche Solaranlagen = 25%  
(mindestens jedoch 6 m<sup>2</sup>)

## 8 FREIRÄUME

Die Freiflächen sind im Sinne des ökologischen Ausgleiches und der Durchgrünung des Siedlungsraumes möglichst naturnah zu gestalten. Für neue Bepflanzungen sind einheimische, standortgerechte Arten zu wählen.

*Zum wertvollen historisch gewachsenen Ortsbild gehört auch eine entsprechende Bepflanzung.*

## 8.1 Vorplatzbereich

<sup>1</sup> Mögliche Nutzungsarten sind: Gärten und Grünanlagen, private Parkierungsplätze etc.

<sup>2</sup> Dauernde Lagerung von gewerblichen Gütern ist nicht gestattet.

<sup>3</sup> Der Vorplatzbereich ist von festen oder dauernden Bauten aller Art freizuhalten.

<sup>4</sup> Die Vorplätze sind ansprechend zu gestalten. Empfohlen werden wasserdurchlässige Beläge wie: Mergel, Schotterrasen, Pflasterungen ohne Mörtelfugen und dergleichen. Bestehende Vorgärten sind möglichst zu erhalten.

<sup>5</sup> Ein Grossteil der Fläche der Vorplätze ist als Grünfläche auszuweisen. Bei gewerblichen oder geschäftlichen Nutzungen sind Ausnahmen möglich.

## 8.2 Hofstattbereich / Baubereich II

<sup>1</sup> Der Hofstattbereich bildet als Grüngürtel einen wesentlichen Bestandteil des Dorfkerns. Er ist in diesem Charakter zu erhalten und darf durch die zugelassene bauliche Nutzung nicht zerstört werden.

<sup>2</sup> Im Hofstattbereich sind bewohnte Bauten zugelassen. Es gelten folgende Maximalmasse:

- Bebauungsziffer 12 % der Hofstattfläche
- Vollgeschosszahl:
  - bei Flach- und Pultdachbauten 2
  - bei Satteldachbauten 1
- Sockelgeschosshöhe 0.5 m
- Fassadenhöhe
  - bei Flachdachbauten 6.0 m
  - bei Pultdachbauten 6.6 m
  - bei Satteldachbauten 4.0 m
- Gebäudehöhe bei Satteldachbauten 8.0 m

*bereits ähnliche Regelung in § 16*

*Änderungen:*

- *Verbot dauernde Lagerung gewerbliche Güter*

*Vorplätze befinden sich überwiegend zwischen Gebäuden und Strasse oder anderen Wegen. Hier befinden sich Vorgärten, Parkierungsflächen oder Fussgängerbereiche. Sie prägen den Strassenraum wesentlich. Entsprechend ist ihrer Gestaltung die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen.*

*Feste oder dauernde Bauten aller Art sind auf den Vorplätzen verboten. Ebenso ist die dauernde Lagerung von gewerblichen Gütern verboten.*

*neu:*

- *Einführung einer Bebauungsziffer für bewohnte Hauptbauten im Hofstattbereich. Bei Anwendung des vereinfachten Quartierplanverfahrens sind 15 % möglich.*
- *Bauflächen für Nebenbauten sind durch eine Bebauungsziffer ersetzt*

*Auch der Hofstattbereich soll ansprechend gestaltet werden. Es sind nur in beschränktem Umfang Kleinbauten möglich.*

<sup>3</sup> Die Definition der baulichen Nutzung und die Messweise der Gebäudemasse richten sich nach Ziffern 10.1 - 10.7. Zur Bebauungsziffer gerechnet werden die im Baubereich II eingetragenen, maximal bebaubaren Flächen. Es ist pro Wohneinheit mindestens ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen.

<sup>4</sup> Im Hofstattbereich besteht auf dafür geeigneten Areas die Möglichkeit zur Anwendung des vereinfachten Quartierplanverfahrens. Hierbei gelten folgende Grundsätze.

- Die Art der Nutzung richtet sich nach der Grundzone.
- Die Bebauungsziffer beträgt maximal 15% der Hofstattfläche. Ansonsten gelten die oben genannten Maximalmasse.
- Die Erschliessung erfolgt grundsätzlich nach dem Strassennetzplan Siedlung.
- Inhalt und Verfahren der Quartierplanung richten sich nach den Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998.

<sup>5</sup> Im Hofstattbereich sind ~~als~~ unbewohnte Bauten und Einrichtungen ~~bis zu 10% der Hofstattfläche wie~~ Garagen, Carports, Schöpfe und dergleichen zugelassen.

Die maximale Nutzungsmasse für solche Bauten sind:

- |  |                              |
|--|------------------------------|
| • Vollgeschosse                                    | 1                            |
| • <u>Bebauungsziffer</u> <del>bebaute Fläche</del> | <u>5% der Hofstattfläche</u> |
| -  | <u>90 m<sup>2</sup></u>      |
| • Fassadenhöhe                                     | 3.5 m                        |
| • Gebäudehöhe                                      | 5.5 m                        |

Werden Pflichtparkplätze unterirdisch oder im Hauptgebäude angeordnet, so kann die Bebauungsziffer maximal zur Hälfte an Hauptbauten angerechnet werden.

<sup>6</sup> Für betrieblich notwendige Bauten und Einrichtungen von vorbestehenden Landwirtschafts- und Gewerbebetrieben kann die Gemeinde in Absprache mit den zuständigen kantonalen Behörden Ausnahmen gestatten beantragen.

### 8.3 Erschliessung Hofstattbereich

Die Lage der im Plan dargestellten Erschliessung des Hofstattbereiches ist verschiebbar. Die Erschliessungsflächen können hinsichtlich der baulichen Nutzung bei der Hofstattfläche angerechnet werden.

Die Erschliessung des Hofstattbereichs wird rechtsverbindlich im kommunalen Strassennetzplan festgelegt. Sie wird im Zonenplan Dorfkern zur Orientierung dargestellt.

### 8.4 Einfriedigungen und Geländer

Einfriedigungen und Geländer dürfen die Höhe von 1.00 m ab fertigem Niveau nicht überschreiten. Sie sind in herkömmlicher Art auszuführen (Eisenstäbe, Staketen, Sockelmauern, Grünhecken, Trockenmauern, einfache Drahtgeflecht etc.). ~~Im Hofstattbereich ist auch einfache Drahtgeflecht möglich.~~

Neue Ziffer

### 8.5 Garagenrampen und Garagen

<sup>1</sup> Zufahrten zu unterirdischen Einstellhallen sind so zu gestalten, dass sie das Orts- und Strassenbild nicht beeinträchtigen.

<sup>2</sup> Offene, im Strassenbild störendesichtbare Garagenrampen sind nicht zulässig.

<sup>3</sup> Im Strassenbild sichtbare, frei stehende Garagen sind nicht zulässig. Ausnahmsweise kann der Gemeinderat eine Bewilligung für Garagen gestatten-beantragen, die in Form, Materialisierung und Konstruktion auf die traditionelle dörfliche Architektur Rücksicht nehmen beantragen.

bereits ähnliche Regelung in § 16  
Änderungen:

- Vorschriften zu Garagenrampen konkretisiert

### 8.6 Antennen und Parabolspiegel

Antennen und Parabolspiegel sind unauffällig an der Fassade oder auf dem Boden zu montieren. Ausnahmsweise dürfen sie auf dem Dach montiert werden, wenn das Ortsbild hierdurch nicht beeinträchtigt wird und wenn keine andere Möglichkeit besteht.

bereits ähnliche Regelung in § 24

## 8.7 Erhaltenswerte Bäume

<sup>1</sup> Diese Bäume sind sachgemäss zu pflegen und dürfen ohne zwingenden Grund nicht entfernt werden. Sollte ein solcher Baum gefällt werden müssen, so ist an geeigneter Stelle ein gleichwertiger Ersatzbaum zu pflanzen.

*bereits ähnliche Regelung in § 18*

<sup>2</sup> Vor dem Fällen ist dem Gemeinderat rechtzeitig Meldung zu machen. Dieser hat über die Ersatzbepflanzung zu befinden.

## 8.8 Erhaltenswerte Brunnen

Die im Plan bezeichneten Brunnen sind geschützt. Veränderungen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

*bereits ähnliche Regelung in § 18*

## 8.9 Erhaltenswerte Mauern

Die im Plan bezeichneten Mauern sind geschützt. Veränderungen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

*bereits ähnliche Regelung in § 18*

## 8.10 Erhaltenswerte Vorgärten

Die im Plan bezeichneten Vorgärten sind geschützt. Veränderungen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

*neue Ziffer*

## 9 ZONE FÜR ÖFFENTLICHE WERKE UND ANLAGEN IN DER KERNZONE

Die im Dorfkern ausgewiesene Zone für öffentliche Werke und Anlagen ist mit den Vorschriften der Kernzone überlagert und hat sich den allgemeinen Zielsetzungen der Kernzone zu unterziehen.

*Auch öffentliche Werke und Anlagen haben sich in das Ortsbild einzufügen und unterliegen deshalb sinngemäss den gleichen Bestimmungen.*

## 10 DEFINITIONEN UND BERECHNUNGSARTEN IN DER KERNZONE

neue Ziffer

### 10.1 Bebauungsziffer und bebaubare Fläche

<sup>1</sup> Die Bebauungsziffer resp. maximal bebaubare Fläche gibt in Prozenten resp. m<sup>2</sup> an, wieviel von der massgebenden Parzellenfläche überbaut werden darf. Für die Berechnung der bebauten Fläche bzw. maximal bebaubaren Fläche gilt der äusserste Umriss der Bauten.

neue Ziffer

<sup>2</sup> Nicht zur überbauten Fläche werden gerechnet:

- Dachvorsprünge bis zu 1.0 m Ausladung
- Mehrflächen von Aussenwandquerschnitten über 35 cm, welche sich durch energiesparende Baukonstruktionen ergeben
- aussenliegende Keller- und Eingangstreppen, Stützmauern, äussere Lichtschächte und dergleichen
- Pergolen, ungedeckte Gartensitzplätze
- unbeheizte Windfänge für Hauseingänge bei bestehenden Gebäuden, vor der isolierten Gebäudehülle bis zu max. 10 m<sup>2</sup> bei Mehrfamilienhäusern und bis zu max. 4 m<sup>2</sup> bei Einfamilienhäusern
- Aussenisolationen von bestehenden Gebäuden
- unbeheizte, ganz oder weitgehend verglaste Zwischenklimaräume (z.B. Wintergärten, Veranden und Balkone) bei bestehenden und neuen Gebäuden mit max. 15 m<sup>2</sup> je Wohnung bzw. Einfamilienhaus
- Nebengebäude und Gebäudeteile wie Garagen, Verlängerungen, Schöpfe, überdeckte Sitzplätze und dergleichen bis max. 5% der massgebenden Parzellenfläche
- unterirdische oder in den Hang gebaute Nebengebäude, die wenig in Erscheinung treten.

## 10.2 Massgebende Parzellenfläche

Als massgebende Parzellenfläche gilt die in der entsprechenden Bauzone liegende Grundstücksfläche, soweit sie nicht durch bestehende oder geplante öffentliche Verkehrsflächen beansprucht wird. Der Gemeinderat kann Flächen, die der öffentlichen Hand abgetreten werden, in die massgebende Parzellenfläche einbeziehen, sofern dies beim Übernahmepreis berücksichtigt wird.

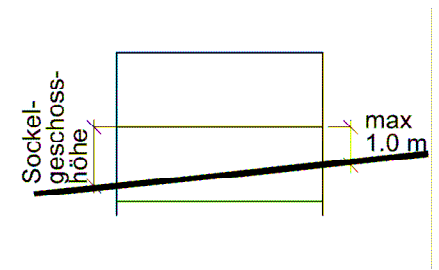
neue Ziffer

## 10.3 Sockelgeschoss

Die Oberkante der rohen Sockelgeschossdecke darf maximal 1.0 m über dem höchsten und maximal um das unter Ziffern 4.5 und 8.2 angegebene Mass über dem tiefsten Punkt des gewachsenen Terrains liegen. Gemessen wird an der äussersten Fassadenflucht.

Abgrabungen am Sockelgeschoss sind bis zu einem Drittel des Umfanges zulässig. Das Sockelgeschoss darf jedoch höchstens bis zu den oben erwähnten Massen in Erscheinung treten. Der Gemeinderat kann bei Aufschüttungen grösserer Geländewannen, aus kanalisationstechnischen Gründen usw., Ausnahmen gestatten, wenn dadurch keine öffentlichen oder nachbarlichen Interessen beeinträchtigt werden.

neue Ziffer

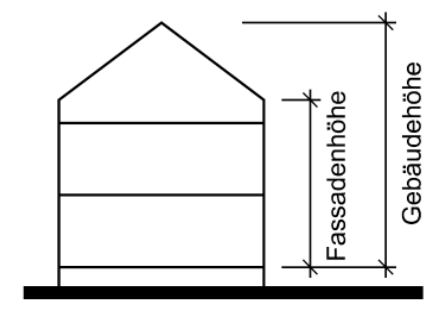


## 10.4 Fassadenhöhe

Die Fassadenhöhe wird gemessen ab Oberkante der rohen Sockelgeschossdecke bis zum Schnittpunkt der Fassade mit der Oberkante der Dachkonstruktion inkl. der Dachhaut.

Bei Pultdächern gilt die Fassadenhöhe als Maximalhöhe des Gebäudes.

neue Ziffer



### 10.5 Gebäudehöhe

Die Gebäudehöhe wird gemessen ab Oberkante der rohen Sockelgeschosdecke bis zum höchsten Punkt der Dachkonstruktion. (exkl. Dachhaut)

Werden die Sockelgeschosshöhen gemäss Ziffern 4.5 und 8.2 nicht ausgeschöpft, so können bei unveränderter Vollgeschoszahl und Gesamthöhe die Gebäude- und Fassadenhöhe um das Mass der Unterschreitung vergrössert werden. Die Vergrösserung der Gebäude- und Fassadenhöhe darf dabei maximal 0.5 m betragen.

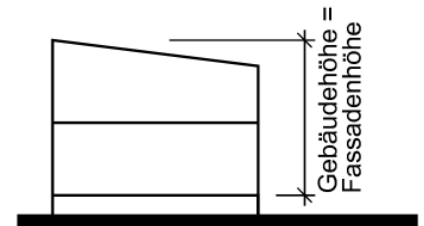
### 10.6 Fassaden- und Gebäudehöhe für Nebenbauten

Die Fassaden- resp. die Gebäudehöhe wird jeweils an der äussersten Fassadenflucht vom höchsten Punkt des gewachsenen Terrains aus gemessen.

In steilen Hanglagen kann der Gemeinderat Ausnahmen gestatten.

### 10.7 Versetzte Geschosse

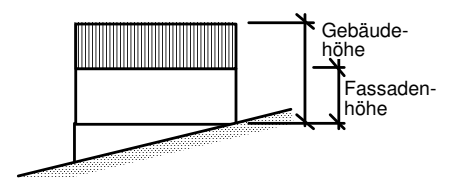
Bei versetzten Geschossen sind die Masse des Gebäudeprofils für jedes Niveau einzuhalten.



neue Ziffer

[Siehe 10.4 für Skizzen](#)

neue Ziffer



neue Ziffer

## 11 BEWILLIGUNGSPFLICHT IN DER KERNZONE

Die Bewilligungspflicht in der Kernzone richtet sich grundsätzlich nach § 120 RBG sowie § 89 RBV. Baubewilligungsbehörde ist der Kanton. Für Kleinbaugesuche nach § 92 RBV ist der Gemeinderat zuständig. Zusätzlich unterstehen neue Farbgebungen sowie alle Änderungen der Umgebungsgestaltung der kommunalen Bewilligungspflicht. Bei kantonal geschützten Bauten ist auch die kantonale Denkmalpflege zur Beurteilung beizuziehen.

### neuer Artikel

*Alle Änderungen an Gebäuden und im Aussenraum müssen der Gemeinde, dem Kanton oder gegebenenfalls der kantonalen Denkmalpflege zur Genehmigung unterbreitet werden.*

### § 120 RBG

1. Eine Baubewilligung ist erforderlich für:
  - a. das Erstellen neuer Bauten, die Erweiterung oder Abänderung bestehender Bauten und Bauteile sowie für alle baulichen Anlagen über oder unter der Erde;
  - b. die Änderung der Benützungart bestehender Bauten und Anlagen, insbesondere bei wesentlicher Änderung der gewerblichen Nutzung;
  - c. Deponien, Ablagerungsplätze, Materialgruben und Steinbrüche;
  - d. Stützmauern, Abgrabungen und Aufschüttungen sowie bauliche Anlagen, die dem Lärmschutz dienen;
  - e. Einfriedigungen, sofern die Gemeinden sie unter die Baubewilligungspflicht stellen;
  - f. Die Errichtung von Campingplätzen und das Aufstellen von Wohnwagen;
  - g. Aussenantennenanlagen
2. Eine Bewilligung ist erforderlich für den Abbruch von Bauten und Bauteilen von Liegenschaften in Kernzonen

## 12 BAUGESUCHE IN DER KERNZONE

Ist es für die Beurteilung von einem Bauvorhaben notwendig, kann die Gemeinde nebst den üblichen Unterlagen die Ansichten der angrenzenden Bauten, Detailpläne, Beschreibungen, Modelle etc. verlangen. Bei Neubauten und grösseren baulichen Veränderungen sind mit dem Baugesuch ein Umgebungsplan mindestens im Massstab 1:100 einzureichen. Farb- und Materialmuster sind zum gegebenen Zeitpunkt vorzulegen.

*bereits ähnliche Regelung in § 23*

*Um die Tragweite von Veränderungen abschätzen zu können, ist eine umfassende Dokumentation notwendig. Entsprechende Unterlagen kann die Gemeinde anfordern.*

*Der Umgebungsplan beinhaltet Informationen zur Bepflanzung, zu Terrainveränderungen und zur Materialisierung der Bodenbeläge, Stützmauern und Einfriedigungen.*

## 13 ÖFFENTLICHE BEITRÄGE

<sup>1</sup> Allfällige Beiträge richten sich nach den Besonderheiten des Objektes, dem [öffentlichen Interesse-Mehrwert für das Ortsbild](#) und den entstehenden Mehrkosten.

<sup>2</sup> [Beiträge an gute Gestaltungen werden vorzugsweise bei geschützten und erhaltenswerten Bauten, ausnahmsweise auch bei übrigen Bauten, geleistet. Sie](#) ~~Beiträge für gute Leistungen~~ sind möglich für Dach- und Fassadengestaltungen, Vorplatzgestaltungen, Aussenraumgestaltungen, Verwendung traditioneller Baumaterialien, Renovierung kunsthistorischer oder architektonischer Besonderheiten etc.

*bereits ähnliche Regelung in § 25*

*Bei den kantonal geschützten Bauten kann der Kanton Beiträge gewähren.*

*Die Gemeinde kann Beiträge sprechen, sie muss jedoch nicht. Damit kann ein Anreiz geschaffen werden, bessere Lösungen zu realisieren.*

## 14 REKLAMEN

<sup>1</sup> Reklamen müssen mit dem jeweiligen Baukörper und der Fassade harmonieren und dürfen das Orts- und Strassenbild nicht stören.

<sup>2</sup> Alle Reklamen, mit Ausnahme von Türschildern und kleineren Hinweistafeln bis zu einer Grösse von 0,2 m<sup>2</sup>, sind bewilligungspflichtig.

*heute Beratungspflicht für alle Reklamen (§ 16)*

*Werbung kann im Strassen- oder Ortsbild störend wirken. Grössere Elemente sind deshalb bewilligungspflichtig.*

## 15 GESTALTUNGSGRUNDLAGEN

Die Gemeinde kann zu gestalterischen Fragen im Ortskern Richtlinien und Inventare erlassen.

Beispiele solcher Richtlinien und Inventare sind:

- Inventarisierung Ortskern
- Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungskonzept
- [Richtlinien zum Vollzug der Teilzonenvorschriften  
Dorfkern](#)
- [Richtlinien zur Gestaltung von Vorplatzbereich,  
Hofstattbereich oder der Parkierung](#)
- [Architektonische Richtlinien](#)

*neue Ziffer*

*Solche Richtlinien sind für den entsprechenden Bereich richtungsweisend.*

## 16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 16.1 Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist, unter Vorbehalt des Baubewilligungsverfahrens, zuständig für die Anwendung dieses Reglements. Er kann zur Einhaltung der Teilzonenvorschriften im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens Bedingungen stellen.

*neue Ziffer*

### 16.2 Fachberatung

Zur Beurteilung von Bauvorhaben setzt der Gemeinderat eine beratende Fachstelle ein. Der Gemeinderat stützt sich bei seinen Entscheiden auf die Empfehlungen der Fachstelle.

*neue Ziffer*

### 16.3 [Ausnahmen](#)

[In begründeten Fällen können Ausnahmen von den Teilzonenvorschriften gestattet werden, wenn dabei die übergeordneten Interessen des Ortsbildes gewahrt bleiben.](#)

*bereits ähnliche Regelung in § 26*

## 16.4 Zuwiderhandlungen

Verstösse gegen das Teilzonenreglement werden gemäss den Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes geahndet.

neue Ziffer

## 16.5 Aufhebung des bisherigen Rechts

Alle im Widerspruch zu diesen Vorschriften stehenden Bestimmungen der Gemeinde Röschenz sind aufgehoben - insbesondere Die Teilzonenvorschriften Dorfkern vom 06.02.1996 sowie alle Baulinien innerhalb des Perimeters der Kernzone sind aufgehoben. sobald dieses Teilzonenreglement mit dem zugehörigen Teilzonenplan Dorfkern Rechtskraft erlangt.

## 16.6 Anpassung der Teilzonenvorschriften

Die Teilzonenvorschriften sind regelmässig zu überprüfen und gegebenenfalls geänderten Verhältnissen anzupassen. Spätestens nach fünfzehn Jahren ab Inkrafttreten dieser Teilzonenvorschriften sind diese zu revidieren.

*15 Jahre ist der in den Gesetzen vorgesehene Planungshorizont.*

## 16.7 Rechtskraft

Die Vorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

bereits ähnliche Regelung in § 27

Dieses Reglement, samt dem zugehörigen Teilzonenplan Dorfkern, tritt am 1.7.2010 in Kraft.

## C Beschlüsse und Genehmigung

Beschluss des Gemeinderates:

Namens des Gemeinderates

Beschluss der Gemeindeversammlung:

Der Präsident

Referendumsfrist:

Urnenabstimmung:

Publikation der Planaufgabe

Der Gemeindeverwalter:

Planaufgabe vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ge-  
nehmigt

Der Landschreiber:

mit Beschluss Nr. \_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

Publikation der Regierungsratsbeschlusses

im Amtsblatt Nr. \_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

## **LISTE DER FÜR PLANUNG UND BAUWESEN WICHTIGEN GESETZESGRUNDLAGEN, VERORDNUNGEN UND GEMEINDEERLASSE**

RBG	Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998
RBV 1998	Verordnung zum Kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998
DHG	Kantonales Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992
EG ZGB	Kantonales Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch
FWG	Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985
KV	Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984
LRV	Luftreinhalte-Verordnung zum Umweltschutzgesetz vom 16. Dezember 1985
LSV	Lärmschutz-Verordnung zum Umweltschutzgesetz vom 15. Dezember 1986
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966
NLG	Kantonales Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979
RPV	Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989
USG (K)	Kantonales Umweltschutzgesetz vom 27. Februar 1991
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983
WaG	Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991
WaV	Verordnung zum WaG